

Lieder und Liedtexte im Gemeindegesang

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H. veröffentlicht gem § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006, BGBl I 2006/9, folgenden

Tarif

Er gilt für die reprographische Vervielfältigung und Nutzung von Musiknoten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeinschaftlichen, gottdienstähnlichen Veranstaltungen oder nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde (wie z.B. Jungschartreffen, Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.).

Umfasst sind jeweils auch die Wiedergabe des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen und die Herstellung einer eigenen Gemeindeliedsammlung (z.B. Loseblattsammlung), sofern es sich dabei nicht um ein professionell hergestelltes Druckerzeugnis handelt.

| Kategorie | Gemeindegröße (= durchschnittliche Besucherzahl Hauptgottesdienst) | jährliche Gebühr in Euro 2017 |
|-----------|---|----------------------------------|
| A | bis 49 Personen | 118,79 |
| B | 50 bis 99 Personen | 178,18 |
| C | 100 bis 249 Personen | 237,58 |
| D | 250 bis 499 Personen | 296,97 |
| E | 500 bis 999 Personen | 421,16 |
| F | 1.000 bis 1.499 Personen | 550,75 |
| G | 1.500 bis 2.999 Personen | 723,53 |
| H | ab 3.000 Personen | 907,11 |

Die Literar-Mechana hat mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2012 den folgenden Tarif verlautbart.

Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten. Das Recht, Noten für Chöre, Solisten und Instrumentalisten anzufertigen, ist vom Tarif nicht umfasst.

Alle Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sind wertgesichert. Sie werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend ist die Indexveränderung des Monats Oktober des laufenden Jahres gegenüber dem Monat Oktober des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. Jänner 2013, wobei die Indexveränderung des Monats Oktober 2012 gegenüber Oktober 2011 maßgebend ist. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2005 eingestellt werden, gilt ein vom Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Die Zahlung ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010 · UID-Nr.: ATU16311006
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an MMag. Winfried Edelmann (+43 1 587 21 61 – 12 bzw. edelmann@literar.at).